PräsidentInnen-

konferenz Vorsitz:

Landesverwaltungsgericht Kärnten der

Fromillerstraße 20

Verwaltungs-9020 Klagenfurt am Wörthersee Telefon +43 54350 DW: 12 gerichte

post@lvwg-ktn.gv.at

Auskunft: Präsident

Mag. Armin Ragoßnig

An das

Bundeskanzleramt

Verfassungsdienst

zu Zahl: 2021-0.130.157

Ballhausplatz 2

1010 Wien

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Klagenfurt, am 12. April 2021

<u>Zahl:</u> VerwG-Präs-472-27/2021

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-

Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wer-

den (do.GZ 2021-0.130.157)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die verfassungsgesetzliche Amtsverschwiegenheit durch eine im Verfassungsrang stehende Informationspflicht (Art. 22a B-VG) ersetzt werden; die einfachgesetzlichen Ausführungen dieser neuen verfassungsgesetzlichen Bestimmung sollen durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erfolgen.

Auffallend ist, dass im Entwurf explizit auch die (Verwaltungs-)Gerichtsbarkeit erwähnt wird und die Informationspflicht uneingeschränkt für die Organe der (Verwaltungs-)Gerichte gelten soll.

Von den Verwaltungsgerichten wird grundsätzlich die Zielsetzung des Entwurfes der "staatlichen Transparenz" nicht in Frage gestellt, jedoch ergeben sich für die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus der vorliegenden Umsetzung dieses Zieles einige Problemfelder.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 22a B-VG

Bei den Tätigkeiten der Verwaltungsgerichte ist zwischen der (monokratischen/kollegialen) Justizverwaltung und der Rechtsprechung (Judizium) zu unterscheiden. Dagegen, dass die Justizverwaltung von dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung miterfasst ist, bestehen keine Einwände.

Die richterliche Tätigkeit steht jedoch klar in einem Spannungsverhältnis zur Informationsfreiheit. Die unabhängigen Richterinnen und Richter haben ein faires Verfahren unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Vorschriften durchzuführen. In den einschlägigen Verfahrensgesetzen ist klar geregelt, welche Rechte die am Verfahren beteiligten Parteien haben. Beispielshaft ist die gesetzlich geregelte Akteneinsicht, die nur den Parteien zusteht, zu erwähnen; die vorgesehene "Informationsfreiheit" steht klar im Widerspruch zur derzeitigen Regelung über die Akteneinsicht.

Die Öffentlichkeit ist dadurch gewahrt, dass an den Verhandlungen grundsätzlich jedermann als Zuhörer teilnehmen kann und die Erkenntnisse bzw. Beschlüsse mündlich verkündet werden; erfolgt keine mündliche Verkündung, ist gemäß § 29 Abs. 3

VwGVG für jedermann die Einsicht in die Entscheidung gewährleistet. Überdies werden jedenfalls verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehendem Interesse sind, pseudonymisiert im RIS veröffentlicht.

Wenn Richter in laufenden Verfahren auch über Anträge auf "Information" von Personen, die über keine Parteirechte verfügen, entscheiden müssen, führt dies zu wesentlichen Verfahrensverzögerungen und einem Parallelverfahren.

Daher sollte das Judizium von dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung ausgenommen werden.

Zu § 2 IFG:

Aus der Begriffsbestimmung samt EB geht nicht hervor, ob die Gerichtsakte als "Information" iSd Gesetzes angesehen werden; so ist offen, ob Gutachten oder Stellungnahmen nach Abschluss des Verfahrens an Personen, die keine Parteistellung haben, herauszugeben sind. Diesbezüglich wäre eine Klarstellung erforderlich.

Zu § 4 IFG:

Bei der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit war "Bürgernähe" neben der Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers.

Dieser Transparenzgedanke wurde von den Verwaltungsgerichten auch umgesetzt und mit Leben erfüllt. So werden auf den Homepages der Verwaltungsgerichte die Geschäftsverteilung, die Geschäftsordnung und die Tätigkeitsberichte für jedermann kostenlos zugänglich gemacht; weiters werden im RIS bzw. auf der jeweiligen Homepage Entscheidungen, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, in anonymisierter Form veröffentlicht. Somit haben interessierte Bürgerinnen und Bürger schon jetzt Zugang zu Informationen der Verwaltungsgerichte.

- 4 -

Daher würde eine weitere Veröffentlichung über ein zentrales Informationsregister lediglich zusätzlichen bürokratischen Aufwand und durch Mehrbedarf an Personal finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die öffentlichen Haushalte der Länder bedeuten, sodass die Verwaltungsgerichtsbarkeit bei erfolgter Entscheidungsveröffentlichung von dieser Regelung ausgenommen werden sollte.

Zu § 11 Abs. 3 und § 14 Abs 8 IFG:

Aufgrund der zahlreich zu vollziehenden Gesetzesmaterien und des Aktenanfalles ist schon derzeit eine angespannte Situation bei den Verwaltungsgerichten gegeben, sodass eine fristgerechte Erledigung trotz einer Entscheidungsfrist von 6 Monaten in einigen Fällen nicht möglich ist; daher wird die nun im Entwurf vorgesehene signifikante Verkürzung der Entscheidungsfrist auf 2 Monate in der Praxis nicht einzuhalten sein, was zu einem Anstieg von Fristsetzungsanträgen an den VwGH führen könnte. Dies würde auch zusätzliche Kosten (Personal- und Sachaufwand; Kostenersätze an die Antragsteller) verursachen.

Den EB kann keine sachliche Rechtfertigung für die Abweichung von der 6-monatigen Entscheidungsfrist entnommen werde; auch für die PräsidentInnenkonferenz sind keine Gründe für diese Regelung erkennbar.

Daher soll die im Entwurf enthaltene Verkürzung der Entscheidungsfrist entfallen.

In den EB wird ausgeführt, dass hinsichtlich der (Verwaltungs-)Gerichtsbarkeit die Frage der Ausgestaltung eines allfälligen besonderen Rechtsschutzverfahrens vorrangig mit den betroffenen Stellen zu erörtern sein wird; Vertreter der PräsidentInnenkonferenz würden gerne an solchen Gesprächen teilnehmen. Vorab darf dazu angemerkt werden, dass zu überlegen ist, ob in diesen Angelegenheiten ein Senat oder ein anderes Verwaltungsgericht entscheidet.

- 5 -

Mit freundlichen Grüßen Für die PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte

Mag. Armin RAGOßNIG Präsident Landesverwaltungsgericht Kärnten

Nachrichtlich an das Präsidium des Nationalrates per e-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



Unterzeichner	Landesverwaltungsgericht Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2021-04-13T05:56:26Z

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur

Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.